

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



EINGANG 02. AUG. 2013



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.
Verein zur Förderung
bürgerschaftlichen Engagements
in Magdeburg
Einsteinstraße 9
39104 Magdeburg

Organisationseinheit
Jugendamt - Amtsleiter

Straße
W.-Höpfner-Ring 4

Bearbeitet durch
Frau Dr. Arnold

Zimmer
414

E-Mail
Cornelia.Arnold@jga.magdeburg.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
51.20.01/

Telefon
(0391)
540-3160

Telefax
(0391)
540-3188

Datum
30.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung vom 11.07.2013 mit Beschluss-Nr. Juhi 377-045(V)13 beschlossen:

Der Verein „Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.“ erhält die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

I Sachverhalt

Mit einem Schreiben vom 11.03.2013, eingegangen im Jugendamt am 25.03.2013, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

II rechtliche Würdigung

II a § 75 Abs.1 SGB VIII

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Telefon (03 91) 5 40 - 0
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Magdeburg: Kto. - Nr. 14 000 101
BLZ: 810 532 72
IBAN: DE02 8105 3272 0014 0001 01
BIC: NOLADE21MDG
Volksbank Magdeburg: Kto. - Nr. 1 900 900
BLZ: 810 932 74
IBAN: DE55 8109 3274 0001 9009 00
BIC: GENODEF1MD1
Commerzbank Magdeburg: Kto. - Nr. 2 002 442
BLZ: 810 400 00
IBAN: DE19 8104 0000 0200 2442 00
BIC: COBADEFF810
Deutsche Bank: Kto. - Nr. 1 178 201
BLZ: 810 700 00
IBAN: DE64 8107 0000 0117 8201 00
BIC: DEUTDE33XXX

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Über den Antrag der „Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.“ auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe war vorliegend zu entscheiden.

Zu 1. – Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Der Verein „Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.“ erbringt u. a. bereits seit 2005 Leistungen in den Bereichen der Jugendhilfe gemäß §11 SGB VIII.

Der Verein Freiwilligenagentur Magdeburg e. V. hat sich 2005 gegründet und ist in den Bereichen Bildung, Beteiligung und Engagementförderung verschiedener Zielgruppen tätig.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung bürgerschaftlichen Engagements und in der Bildung, Information und Beratung von engagementbereiten Bürger/-innen sowie Einrichtungen und Institutionen zu Fragen ehrenamtlicher Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe, Umweltschutz, Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und Sport. Zu den direkten Zielgruppen des Vereins gehören unter anderem Kinder und Jugendliche, Familien, Senior/-innen, Migrant/-innen, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie Menschen mit Behinderungen.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch Bildungsangebote, Infoveranstaltungen und Projekte, die dazu geeignet sind, direkt und unmittelbar freiwilliges Engagement zu fördern sowie durch die Trägerschaft einer Freiwilligenagentur erreicht werden.

Die Freiwilligenagentur ist u. a. im Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig und setzt z. B. Projekte der außerschulischen Jugendbildung und Jugendberatung um. Alle Aktivitäten für diese Zielgruppe zielen auf die Förderung von Beteiligung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement ab.

Somit ist die erste Bedingung des § 75 erfüllt.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein „Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.“ hat sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit der Satzung vom 16.12.2005 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter dem Zeichen VR 11982 registriert. Seine Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins „Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.“ im § 2 wie folgt verankert: „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung“.

Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer vom 13.08.2012 für die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 liegt dem Jugendamt vor.

Somit ist die Erfüllung der zweiten Voraussetzung gegeben.

Zu 3. – Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Der Träger ist aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen imstande, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Freiwilligenagentur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 SGB VIII stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Die Freiwilligenagentur Magdeburg

- ist Informations- und Beratungsstelle zu allen Fragen ehrenamtlichen Engagements
- unterstützt engagementbereite Bürger/-innen aller Altersgruppen bei der Suche nach einem geeigneten Tätigkeitsfeld
- kooperiert mit gemeinnützigen Trägern aus allen gesellschaftlichen Bereichen, die Freiwillige für die Unterstützung ihrer Arbeit suchen
- bietet Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsangebote zum Thema Ehrenamt und Freiwilligenarbeit
- beteiligt sich an gesellschaftlichen und fachlichen Diskussionsprozessen
- engagiert sich für den Aufbau bereichsübergreifender, interdisziplinärer Kooperationsstrukturen
- ist Träger zielgruppenspezifischer Projektaktivitäten zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements

Dem Jahresbericht 2012 des Vereins sind hierzu verschiedene Projekte im Rahmen der Jugendhilfe zu entnehmen:

- regelmäßige Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Lern-PATEN um Kindern im Grund- und Sekundarschulalter individuelle Lernunterstützung zu geben und interessierte Freiwillige über mögliche Einsatzfelder in Schulen, Horten oder Freizeiteinrichtungen zu beraten und zu vermitteln.
- Unterstützung des Wettbewerbes: jungbewegt- Dein Einsatz zählt mit inhaltlicher Beratung und finanztechnischer Organisation des Wettbewerbes
- Organisation von Festen und Putzaktionen auf Spielplätzen
- Kooperation mit Migrant*innenorganisationen und Grundschulen, um gemeinsam schulische Angebote zu entwickeln, die die Integration verschiedener Menschen fördern, für interkulturelle Vielfalt sensibilisieren und sich gleichzeitig an innovativen Unterrichtsmethoden, wie Lernen durch Engagement, orientieren.

In der Zusammenarbeit mit dem Verein kann eingeschätzt werden, dass in allen Bereichen eine qualifizierte Arbeit geleistet wird und eine konstruktive Zusammenarbeit zu verzeichnen ist. Der Verein erfüllt somit die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe.

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Seit Ihrer Gründung hat die Freiwilligenagentur verschiedene Projekte zur Förderung von Engagement und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Magdeburg durchgeführt. Bereits 2006 wurde gemeinsam mit Jugendlichen ein Jugendstadtplan erarbeitet, der Kindern und Jugendlichen sowie Fachkräften der Jugendhilfe einen umfassenden Überblick über Angebote, Einrichtungen und Strukturen der Stadt bietet. Der Jugendstadtplan wurde 2012 in einem Beteiligungsprojekt als Online-Plattform weiterentwickelt und wird seitdem fortlaufend gepflegt.

Ein partizipatives Konzept zur Erarbeitung von Kinderstadtteilplänen wird aktuell gemeinsam mit Partnern vorbereitet.

Seit 2012 nimmt der Bereich der Jugendengagementförderung im Profil der Freiwilligenagentur einen größeren Raum ein. Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren erhalten im Projekt Think Big kompetente Beratung, Begleitung und finanzielle Unterstützung für die Umsetzung eigener Projektideen.

Bedarfsorientierte Fortbildungsangebote fördern die Bildung von Mitverantwortung und Eigeninitiative und liefern das notwendige Know-How. Engagementbereite und interessierte Jugendliche erhalten umfassende Beratungen zu Engagementmöglichkeiten und Hinweise auf mögliche Partner und Unterstützer.

Für 2014 ist ein Projekt zur Engagementförderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen geplant.

Die Freiwilligenagentur Magdeburg e. V. ist mit einzelnen Projekten im Bereich nach § 11 SGB VIII tätig, aber in Art und Umfang nicht mit anderen Jugendhilfeträgern vergleichbar.

Alle Projekte sind am Satzungsziel „Förderung bürgerschaftlichen Engagements“ ausgerichtet und finden im Rahmen befristeter, einzeln geförderter Maßnahmen statt. Ein jeweiliger Personaleinsatz richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen und wird in das einzelne Projektvorhaben entsprechend der Vorgaben der Zuwendungsgeber kalkuliert. Gleiches gilt für notwendige Qualifikationen.

Durch die Auswahl geeigneter Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der Arbeit ausgelegte Konzeption der Einrichtung und der Projekte engagiert und kreativ umgesetzt wird.

Der Schwerpunkt der Leistungserbringung des Vereins ist darauf gerichtet, junge Menschen zu befähigen, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten weiter zu entwickeln u.a.m.

Die Verwaltung des Jugendamtes schätzt ein, dass die Tätigkeit des Vereins „Freiwilligenagentur Magdeburg e. V.“ im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II b § 75 Abs.2 SGB VIII

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird dem Verein die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erteilt.

Hinweise

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger ... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt. Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Klaus